

# Verordnung des Landratsamtes Augsburg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Augsburg vom 02.05.2011

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Augsburg.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Augsburg und das Gebiet der Stadt Augsburg.
- (3) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde (in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 StVO gekennzeichneten Grenzen) bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.
- (4) Die jeweilige Betriebssitzgemeinde ist mit dem jeweiligen Gemeindegebiet identisch. Die Gemeinde Gessertshausen und der Markt Diedorf werden zu einer Betriebssitzgemeinde zusammengefasst. Die Stadt Neusäß und die Gemeinde Aystetten werden zu einer Betriebssitzgemeinde zusammengefasst.

## § 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
  - a) dem Grundpreis von 2,80 €
  - b) dem Kilometerpreis nach Absatz 2
  - c) dem Wartezeitpreis nach Absatz 3
  - d) den Zuschlägen nach Absatz 4

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.

## (2) Kilometerpreis

a)	Anfahrt in Tarifzone I	kein Entgelt
b)	Anfahrt in Tarifzone II ab Zonengrenze I	
	Tarifstufe II	1,50 € (0,10 € je 66,66 m)
c)	Zielfahrt in Tarifzone I und II	
	Tarifstufe II	1,50 € (0,10 € je 66,66 m)
d)	Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung	
	Tarifzone I nach Anfahrten sowie bei Rück-	
	fahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der	
	Tarifzone II zu Zielen in der Tarifzone I	
	in Zone II Tarifstufe I	0,40 €/Min (0,10 € je 15 s)
	in Zone I Tarifstufe II	1,50 €/km (0,10 € je 66,66m)
e)	Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der	
	Anfahrtsstrecke in der Zone II Tarifstufe II	1,50 €/km (0,10 € je 66,66 m)

#### (2) Wartezeitpreis

Der Wartezeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages und bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit oder Anhalten des Taxis auf Veranlassung des Fahrgastes oder auch verkehrsbedingt (16,0 km/h) 0,40 € je Minute / 24,00 € je Stunde. Wartezeit ist die Zeit, während der ein Taxi, nachdem sich der Fahrer bei einem Fahrgast am Bestellort gemeldet hat, vor oder auf einer Fahrt auf Veranlassung eines Fahrgastes oder verkehrsbedingt zum Stehen kommt.

## (3) Zuschläge

## a) Gepäck

Üblicherweise im Fahrgastraum mit zunehmendes Handgepäck sowie Koffer, Rollstühle und Kinderwagen und andere Gepäckstücke die üblicherweise im Kofferraum unterzubringen sind.

kein Entgelt

Sperriges Gepäck bei dem sich der Kofferraumdeckel nicht schließen lässt bzw. für dessen Transport ein Kombi bzw. ein Großraumtaxi nötig ist sowie Fahrräder.

2,00 €/Stück

#### b) Tiere

Tiere die im Fahrgastraum (Fußraum) zu transportieren sind. kein Entgelt Tiere für deren Transport ein Kombi bzw. ein Großraumtaxi nötig ist. 2,00 €/Stück Blindenhunde kein Entgelt

c) Zuschläge sind maximal begrenzt auf 12,00 €

d) Für die Fahrt mit einem Großraumtaxi fällt ab
 dem 5. Fahrgast ein Zuschlag von
 je Fahrgast an.

## (4) Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und einer Schalteinheit und beträgt somit 2,90 €.

- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

## § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in der Tarifzone II Ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

# § 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Krankenbeförderung) sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Für Sondervereinbarungen ist eine vorherige Genehmigung einzuholen.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

# § 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers, ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe II zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Ein Zurückschalten von der Schaltstellung "Kasse" auf den Wegstreckenzähler ist zulässig

für den Fall, dass der Fahrgast bei Ankunft am zunächst angegebenen Fahrtziel eine Fortsetzung der Fahrt zu einem anderen bzw. weiteren Fahrziel wünscht.

(5) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

# § 6 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 100,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angaben der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

## § 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

## § 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

- 1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- 2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- 3. entgegen § 5 Abs. 3 Wartezeiten bei Störungen des Fahrpreisanzeigers berechnet,

- 4. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechselns bis 100,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- 5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- 6. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- 7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- 8. entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Augsburg vom 26.11.2006 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 25.05.2009 außer Kraft.

Augsburg, den 02.05.2011

Martin Sailer Landrat